



Aikido-Club Niedernhausen e.V.

Datenschutzordnung

1 Allgemeines

Der Aikido-Club Niedernhausen e.V. (im Folgenden auch abgekürzt ACN oder Verein) verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z. B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und diese Datenschutzordnung (DO-DAB) durch alle Personen im Verein zu beachten.

2 Verantwortung

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist der Vorstand des ACN.

3 Datenerhebung

Zur Organisation des Sportbetriebes beim ACN werden folgende personenbezogenen Daten erhoben:

– Daten zur Beantragung der Mitgliedschaft im Verein:

Name, Vorname, Geburtsdatum sowie Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers.

– Daten zu Kyu-Prüfungen (5. bis 1. Kyu):

Name, Vorname, Geburtsdatum, Mitgliedsverein, letzte Kyu-Prüfung

– Daten für Veranstaltungen, bei denen der ACN unmittelbar als Ausrichter auftritt

(z. B. Zentraltraining, Bundeslehrgänge, Vereinslehrgänge):

Name, Vorname, Adress- und Kontaktdaten, Mitgliedsverein, ggf. Geburtsdatum und Geburtsort (soweit dies aufgrund eines notwendigen Altersnachweises erforderlich ist), bei Minderjährigen die Adress- und Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten

4 Archivierung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten

Die Daten werden archiviert und zur ordnungsgemäßen Organisation der Vereinsverwaltung und des Sportbetriebs verarbeitet.

Die unter Ziffer 3 aufgeführten Daten können an den Deutschen Aikido-Bund e.V., die zuständigen Landessportverbände/Landessportbünde und die zuständigen Mitarbeiter und Mitglieder des ACN weitergegeben werden, sofern dies für die ordnungsgemäße

Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des ACN erforderlich ist. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Verbands- oder Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnahmelisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen z. B. zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

5 Datennutzung in der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten können personenbezogene Daten in Aushängen, auf Werbezetteln, in Internetauftritten, in Social Media und in Pressemitteilungen veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

Beim Versand von E-Mails an mehrere Personen, die nicht untereinander in einem ständigen E-Mail-Kontakt stehen und deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „Bcc“ zu versenden.

6 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Personen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind zum vertraulichen Umgang mit diesen Daten verpflichtet und dürfen diese nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt. Insbesondere ist die Datennutzung für Zwecke untersagt, die dem Verein fremd sind.

Der Schutz der Daten muss auch durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden (z. B. durch Zugangsbeschränkung zu Unterlagen und Computern; Passwortschutz von Computern; Verschlüsselung von Dateien; Abschirmung vom Internet durch die Verwendung von Routern, Firewalls und aktuellen Abwehrprogrammen gegen Viren und andere Schadsoftware).

7 Auskunft

Auf Antrag eines Aikidoka an den Vorstand des ACN wird Auskunft über die beim ACN vorliegenden Daten erteilt.

8 Prüfungen

Die vom DAB zugelassenen Prüfer sind beauftragt, die Aikidoka vor Beginn einer Prüfung von der Erhebung, der Archivierung und der Möglichkeit der Weitergabe der Daten in Kenntnis zu setzen.

Die vom Verein abgehaltene Kyu-Prüfungen enden mit dem Ergebnis bestanden / nicht bestanden (aufgrund der vergebenen Gesamtpunktzahl der eingesetzten Prüfer). Ein Anspruch auf Auskunft zu internen Aufzeichnungen der Prüfer besteht nicht.

9 Löschung von Daten

Auf Antrag des Aikidoka werden die Adressdaten gelöscht, die keine für den Kontakt wichtige Funktion im Verein mehr ausüben.

10 Information über gesetzlich festgelegte Rechte

Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- *das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,*
- *das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,*
- *das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,*
- *das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,*
- *das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,*
- *das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,*
- *das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO,*
- *das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.*

11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 25.07.2018 beschlossen.